

Städtetag Nordrhein-Westfalen

- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied -

An die
Damen und Herren
Mitglieder des Hauptausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

Köln-Marienburg,
Lindenallee 13-17
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: 10/53-00
Umdruck-Nr.: Z 805

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71 - 3 26
Fernschreiber 8 882617
Sparkasse der Stadt Köln 30202 154
BLZ 370 50 198

04.12.1986/th

Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1440

Schreiben vom 23.10.1986

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

I.

Wir begrüßen, daß entsprechend den Stellungnahmen des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom 1. und 27. Juli zum seinerzeitigen Referentenentwurf in mehreren Punkten Veränderungen vorgenommen worden sind. Dies gilt insbesondere für die Zulassungsregeln zum lokalen Rundfunk, für die Bestimmungen über die Werbezeiten und für die Einführung eines kommunalen Verlautbarungsrechts.

II.

Zentraler Punkt des Gesetzentwurfs sind für den Städtetag Nordrhein-Westfalen die Bestimmungen über die Möglichkeiten einer kommunalen Beteiligung am Lokalfunk.

Wir begrüßen die Absicht der Landesregierung im Rahmen des beabsichtigten Zwei-Säulen-Modells, kommunalen Trägern den Zugang zum Lokalfunk im Rahmen eines künftigen dualen Rundfunksystems zu eröffnen. Hierbei sehen wir selbstverständlich die Grenzen, die vom Bundesverfassungsgericht - zuletzt im

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/711

Urteil vom 4. November 1986 - 1 BvF 1/84 - im Hinblick auf die gebotene Staatsferne abgesteckt worden sind und denen auch in der Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs vom 21. November zu den Anträgen über das Bayerische Medien-erprobungs- und -entwicklungsgesetz (MEG) vom 22. November 1984 Rechnung getragen wurde.

Im "Niedersachsen-Urteil" des Bundesverfassungsgerichts war die Frage, in welchem Rahmen eine kommunale Beteiligung zulässig sein kann, nicht Gegenstand der Prüfung; es wurde lediglich festgestellt, daß eine Nicht-Beteiligung keinen Verfassungsverstoß darstellt.

Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat sich demgegenüber im einzelnen mit der Frage beschäftigt, ob kommunale Gebietskörperschaften Rundfunksendungen, soweit dies der Erfüllung ihrer Aufgaben dient, anbieten dürfen und ob sie sich an örtlichen Kabelgesellschaften, die lokale Rundfunkprogramme aus Beiträgen der Anbieter organisieren, beteiligen können.

Die Aussagen hierzu sind eindeutig. Während die im Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz den kommunalen Gebietskörperschaften eröffnete Möglichkeit, Rundfunksendungen anzubieten, als nicht verfassungskonform bezeichnet wird, erklärt der Bayer. Verfassungsgerichtshof - unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1986 - weiter, "kann die Beteiligung kommunaler Gebietskörperschaften an Kabelgesellschaften bei verfassungskonformer Auslegung hingenommen werden."

Das Gericht stellt hierzu des weiteren fest:

"Der Einfluß der Kabelgesellschaften auf das Programm ist geringer als der Einfluß von Anbietern. Innerhalb einer Kabelgesellschaft darf außerdem kein Beteiligter einen bestimmenden Einfluß ausüben." In der Frage der verfassungsrechtlich zulässigen Beteiligung verweist das Gericht auf die Regelungen, die für die Entsendung von Vertretern der Staatsregierung, des Landtags und des Senats in die Organe

zur Kontrolle des Rundfunks gelten und bestimmt "Kabelgesellschaften, in denen der Anteil aller beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften zusammen größer ist als ein Drittel, dürfen keine Genehmigung zur Mitwirkung am Rundfunkbetrieb erhalten."

Damit wird klargestellt, daß die verschiedentlich erhobene Forderung, eine kommunale Beteiligung am künftigen Lokalfunk generell auszuschließen, nicht mit verfassungsrechtlichen Erfordernissen begründet werden kann. Es handelt sich vielmehr um eine politische Entscheidung und wir bitten Sie, im Rahmen der verfassungsrechtlich zulässigen Grenzen, kommunalen Trägern die Möglichkeit des Zugangs zum Lokalfunk zu eröffnen.

III.

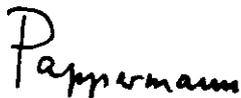
Es ist derzeit nicht abschätzbar, wie ein reibungsloses Zusammenwirken der als Lizenznehmer vorgesehenen Veranstaltergemeinschaft, die für die Programmherstellung und die bei der Programmgestaltung relevanten Fragen zuständig ist und der die finanzielle Seite abdeckenden Betriebsgesellschaft sichergestellt werden kann. Vor der Festlegung endgültiger Regelungen sollte daher die Möglichkeit einer Erprobungsphase eingeräumt werden, um Gelegenheit zur Sammlung der notwendigen Erfahrungen zu erhalten. So sind auch in Bayern, dem einzigen Land mit vergleichbaren Absichten, zur Organisation des Lokalfunks, zunächst Vorgaben in einem Medienerprobungsgesetz festgelegt worden.

Einer Veranstaltergemeinschaft sollen unterschiedlich ausgerichtete politische, weltanschauliche und gesellschaftliche

Kräfte und Gruppen im Verbreitungsgebiet angehören. Zur Sicherstellung einer binnenpluralistischen Rundfunkorganisation ist daher bestimmt worden, daß jedes Mitglied der Veranstaltergemeinschaft nicht mehr als 15 v. H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile besitzen darf. Dies bedeutet, daß in jedem Falle sich 7 Partner zusammenfinden müssen. Es ist nicht auszuschließen, daß diese Mindestbeteiligung in einem einzelnen Verbreitungsgebiet nicht zustande kommt. Um zu vermeiden, daß dann Lokalfunk überhaupt ausgeschlossen wird, sollte der Landesanstalt für Rundfunk in einem solchen Fall die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung eröffnet werden.

Jede Veranstaltergemeinschaft hat nach § 23 Abs. 3 den obersten Landesbehörden und Gemeinden im Verbreitungsgebiet angemessene Sendezeit für amtliche Verlautbarungen einzuräumen. Diese Regelung ist zu begrüßen. Bei den Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht nach § 17 ist außerdem vorgesehen, daß den dort aufgeführten Gruppen Sendezeit zur Wahlwerbung, gegen Erstattung der Selbstkosten, bereitzustellen ist. Für Parteien und Wählergruppen in den Räten der Gemeinden und Kreise sollte diese Möglichkeit im Rahmen der Regelungen des § 23 nicht ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ernst Pappermann